

## Bibliotheks-Ordnung.

---

1. Wer in Wien ständig wohnt und die Volksschule durchgemacht hat, ist berechtigt, die öffentliche Bibliothek zu benützen.

2. Wer aus der Bibliothek Bücher entlehnt, zahlt pro Kalendermonat 40 Heller,\* ausserdem werden für belletristische Werke pro Band 2 Heller und für illustrierte Zeitschriften pro Band 4 Heller entrichtet. Solange das Werk nicht zurückgestellt ist, muss die Monatsgebühr entrichtet werden.

3. Die Leihkarte ist zugleich mit einem Bestellzettel, auf welchem mehrere gewünschte Bücher verzeichnet sind, bei jeder Entlehnung vorzuzeigen. Jede Partei erhält eine Karte und darf auf Grund dieser Karte ein Werk entleihen; von wissenschaftlichen Werken wird in der Regel nur ein Band abgegeben. Das Reserviren der Bücher ist untersagt. Die Bücher müssen in festes Packpapier eingehüllt abgeholt und zurückgestellt werden.

4. Die Partei hat bei der Einschreibung eine Legitimation (Meldezettel, Arbeitsbuch, Zeugniß u. dgl.) vorzuzeigen, sie verpflichtet sich, die Bücher zu schonen, Aenderung der Adresse anzuzeigen, sie haftet für Beschädigung und Verlust des entlehnten Werkes, sowie für Missbrauch der Karte. Der Verlust der Leihkarte ist sogleich anzuzeigen, die Partei verliert für den laufenden Monat das Entlehnungsrecht.

5. Wer ein entlehntes Werk nicht binnen 14 Tagen zurückstellt, wird durch Correspondenzkarte (10 Heller Gebühr), dann durch Boten oder recommandirten Brief gemahnt (40 Heller Gebühr). Wird das Werk trotzdem nicht zurückgestellt, so erfolgt die Anzeige bei der Behörde. Die Partei verpflichtet sich, die Gebühren, die Kosten des Verfahrens und im Falle der Beschädigung oder des Verlustes, den Werth des Werkes zu ersetzen.

6. An Leser, in deren Wohnung eine Infectionskrankheit herrscht, wird kein Buch verabfolgt. Verheimlicht der Leser die Erkrankung, so wird das Werk auf seine Kosten vernichtet. In Spitäler dürfen Bücher nicht entlehnt werden.

7. Im Bibliotheksraum ist untersagt: Rauchen, lautes Reden und Mitnehmen von Hunden.

8. Missbrauch oder Fälschung von Documenten und Unterschriften unterliegen der gesetzlichen Strafe.

9. Personen, welche die Bibliotheks-Ordnung übertreten, kann die Leihberechtigung entzogen werden.

10. Für die Benützung des Lesesaales sind 4 Heller zu entrichten. Die Leser stellen die Bücher und Zeitschriften nach erfolgter Benützung an den Standort zurück.

\* Zusatz zu § 2: In der Centralbibliothek wird eine Leihgebühr von 40 kr. per Monat eingehoben.

**Der Vorstand.**